



## Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“

Stand: Februar 2025

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den **Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner** und **minderjährige ledige Kinder** des Ausländers, die gemeinsam einreisen oder später nachziehen wollen. Ein späterer Nachzug ist – abhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums des Ausländers – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach Einreise des Ausländers möglich.

---

### Hinweis

Die Einbeziehung von Familienangehörigen in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Antragstellung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung mitgeteilt werden.

---

### Für Ehe-/Lebenspartner:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt als auch in Deutschland rechtsgültig sein.

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ehe-/Lebenspartners (Farbkopie)
- Vollmacht** des Ehe-/Lebenspartners auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde**
  - Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)  
oder
  - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)
- Sprachzertifikat** eines **ALTE**-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf **GER-Niveau A1** (Kopie)  
Dieser Nachweis ist in den Fällen des [§ 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG](#) nicht nötig.

### Für minderjährige ledige Kinder:

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Kindes oder Reisepass (Farbkopie)  
bzw. Passersatz, in dem das Kind eingetragen ist
- Vollmacht** der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Geburtsurkunde**
  - Internationale Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)  
oder
  - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

### In beiden Fällen:

- Falls der Familienangehörige sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland gewöhnlich aufhält: Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen **gewöhnlichen Aufenthaltsort** (Farbkopie)
- Erklärung zum **Parallelverfahren** (formlos)  
Hat der Familienangehörige ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen [Auslandsvertretung](#) beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes.
- Erklärung zu **früheren Aufenthalten im Schengen-Raum** (formlos)  
Hat der Familienangehörige sich bereits früher in einem [Staat des Schengener Abkommens](#) aufgehalten? Wenn ja, bitten wir um Angabe der Zeiten und Aufenthaltsorte der letzten fünf Aufenthalte.
- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie und über **ausreichenden Wohnraum** für die gesamte Familie (Kopie)  
Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die [Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#). Das Gehalt des Ausländers kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann. Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m<sup>2</sup>, unter 6 Jahren 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung stehen. Der Nachweis über ausreichenden Wohnraum ist in den Fällen des [§ 29 Abs. 5 AufenthG](#) nicht nötig.

---

#### Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

---